

Schutzrechte in Österreich: Urheberrecht

Auszug Inhalt

Wer ist Urheber (§10 UrhG)

Auftraggeber, selbständiger und angestellter Grafiker

Unterschied Miturheber – Teilurheber (§ 11 UrhG)

Bearbeitung und freie Nachschöpfung (§ 5 UrhG)

Die Werkarten im Einzelnen (§ 2 + § 3 UrhG)

Schutzumfang und Verwertungsrechte

Werknutzungsrechte (§ 24 UrhG) und deren Übertragung

Ansprüche bei Urheberrechtsverletzungen

Eigentumsrecht

1.**Allgemeines**

Gesetzliche Grundlage für den urheberrechtlichen Schutz ist das Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz [UrhG]) aus dem Jahr 1936. Das UrhG ist trotz seines Alters ein modernes Gesetz, weil es technikneutral formuliert ist und daher auch auf Sachverhalte im Zusammenhang mit Neuen Medien und dem Internet angewendet werden kann.

Unter Urheberrecht versteht man im allgemeinen das subjektive Recht der Schriftsteller, Komponisten, Maler, Bildhauer, Grafiker, Architekten, Fotografen, Choreographen, Regisseure, Wissenschaftler und sonstiger Autoren an den von ihnen geschaffenen Werken.

Im Urheberrecht soll die Art und Weise, wie etwas dargestellt wird – das Werk –, geschützt werden. Schutzzfähig in diesem Sinne ist nicht die Idee für eine bestimmte schöpferische Leistung (z.B. ein Logo) als solche oder die technische Beherrschung von Arbeitsmitteln (z.B. Paintbrush), sondern die konkrete Gestaltung des jeweiligen Werkes, seien es eine Grafik, ein Werbetext, ein Logo oder die Bestandteile einer CI. Konkret kann sich dies in der originellen Wortwahl eines Werbetextes, der bildnerischen Formgebung eines Schriftzuges oder in einer anderen die Sinne anregenden Gestaltung ausdrücken.

Eine sogenannte Priorität, nämlich der Erste zu sein, der etwas Künstlerisches geschaffen hat, ist für die Schutzzfähigkeit eines Werks nicht maßgebend. Dies zeigt sich im gar nicht so seltenen Fall der nicht beabsichtigten Doppelschöpfung; diese ist keine Urheberrechtsverletzung des zeitlich später geschaffenen Werks. Für die Erlangung urheberrechtlichen Schutzes ist – anders als etwa im Markenrecht oder im Musterschutzrecht – keine Registrierung bei einer staatlichen Behörde erforderlich.

2.**Wer ist Urheber? (§ 10UrhG)**

(Allein)Urheber und somit Werkschöpfer eines Werks iS des UrhG ist, wer die eigentümliche geistige (= schöpferische) Leistung tatsächlich erbracht hat. Dies können nur natürliche Personen sein und nicht etwa eine GmbH oder ein Verein. Urheber ist daher immer der Grafiker selbst und niemals der Arbeit- oder Auftraggeber.

3.**Auftraggeber und selbständiger Grafiker**

Der Auftraggeber, der z.B. eine Werbegrafik bestellt, leistet keinen urheberrechtlichen Beitrag, auch wenn er genaue Vorgaben zur Beschaffenheit oder Gestaltung dieser Grafik macht. Ebenso sind Verleger, Herausgeber und Filmregisseure keine Urheber, solange sie sich nicht selbst am schöpferischen Akt beteiligen. Initiative, Koordination, Organisation und Produktion von Werken anderer bleiben daher nach dem UrhG grundsätzlich schutzlos. Alle Rechte entstehen daher beim selbständigen Grafiker, der dem Auftraggeber im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Werkvertrags bestimmte Rechte an seiner Leistung einräumt.

4.**Der angestellte Grafiker**

Beim angestellten Grafiker ist zu beachten, dass zwar das Urheberrecht ebenfalls in seiner Person entsteht, dass aber dem Dienstgeber automatisch Nutzungsrechte an der Leistung des Grafikers eingeräumt werden. Die Grundlage dafür besteht im abgeschlossenen Dienstvertrag oder allenfalls in einem Kollektivvertrag. Als angestellte Grafiker sind nur jene Personen zu beurteilen, die einem Anstellungsverhältnis nach dem ASVG unterliegen.

Aus der Dienstnehmereigenschaft des angestellten Grafikers ergibt sich auch, dass er – anders als in manchen Fällen der sog. Dienstleistung im Patentrecht – aus seiner schöpferischen Leistung neben dem vereinbarten Gehalt keine Sondervergütung bekommt.

Für die Praxis wichtig ist, dass ein Freelancer – urheberrechtlich – als selbständiger Grafiker anzusehen ist, womit der »Dienstgeber« bezüglich der Rechtseinräumung auf den konkreten Vertrag bzw. den offensichtlichen Vertragszweck angewiesen ist.

5.**Unterschied Miturheber – Teilurheber (§ 11 UrhG)**

In der Praxis kann es mitunter vorkommen, dass mehrere Personen gemeinsam ein Werk schaffen. Am gemeinschaftlichen Werk besteht sog. Miturheberschaft.

Miturheberschaft mehrerer Grafiker setzt eine gemeinsame, wissentliche, willentliche und partnerschaftliche Schöpfung unter einer Gesamtidee voraus. Der schöpferische Beitrag des einzelnen Grafikers darf sich nicht selbständig verwerten lassen. Die Anteile am Werk gehören für gewöhnlich einer einzigen Werkgattung (z.B. Logo) an. Es entsteht ein Urheberrecht für das gesamte Werk, das allen Miturhebern gemeinschaftlich zusteht. Daher empfiehlt es sich bereits vor der gemeinschaftlichen Schöpfung des Werks, die Willensbildung der Miturheber schriftlich festzuhalten.

Eine frühzeitige Auflösung bzw. Aufhebung der Gemeinschaft ist nicht möglich, da das Werk als Gesamtes oder in seinen Anteilen (unter Lebenden) als Geistesgut unteilbar und das Urheberrecht generell nicht übertragbar ist. Allerdings kann ein Miturheber zugunsten der anderen auf seinen Teil verzichten. Ansonsten bedarf jede Änderung des Werks oder seine Verwertung der Zustimmung aller übrigen Miturheber. Wird die erforderliche Zustimmung von den anderen Miturhebern verweigert, so besteht die Möglichkeit, auf Erteilung der Einwilligung zu klagen. Es kann vor einem inländischen Gericht auch ohne allgemeinen Gerichtsstand geklagt werden. Sachlich ist das Handelsgericht Wien zuständig.

Von der Miturheberschaft ist die Teilurheberschaft zu unterscheiden, die auch gekündigt werden kann. Bei der Teilurheberschaft sog. verbundener Werke sind die »Anteile« gesondert verwertbar. Es handelt sich hier um eine Verbindung von Werken verschiedener Art, die keine »untrennbare Einheit« bilden, z.B. die Zusammenarbeit zwischen Textdichter und Komponist. Hier lässt sich der Liedtext von der Komposition getrennt verwerten.

6.**Bearbeitung und freie Nachschöpfung (§ 5 UrhG)**

Während Miturheberschaft eine gemeinschaftliche Tätigkeit voraussetzt, kann es in der Praxis häufig vorkommen, dass ein Grafiker das Logo oder die Werbegrafik eines anderen Grafikers umzugestalten bzw. zu adaptieren hat. Hierbei handelt es sich um eine sog. Bearbeitung. Bearbeitung heißt die Umgestaltung äußerer Merkmale eines Werks bei bleibender Identität des Kerns. Liegt jedoch eine kreative Veränderung einer schutzunfähigen Vorlage vor, so wird dadurch ein Originalwerk geschaffen und nicht etwa eine Bearbeitung vorgenommen.

Bei elektronischer Bearbeitung von Fotos oder Filmen kann es zu einer Bearbeitung kommen, die dann aufgrund der verwendeten Technik weitere Verwertungshandlungen einschließt. Die Besonderheit der digitalen Bildbearbeitung ist, dass dem Arbeitsergebnis weder urheber- noch leistungsschutzrechtlicher Schutz gewährt wird.

Generell werden Bearbeitungen (auch Übersetzungen) wie Originalwerke geschützt, ihre Verwertung bedarf aber der Zustimmung des Schöpfers des Originalwerkes. Dies bedeutet, dass das Überarbeiten einer fremden Grafik zwar urheberrechtlich zulässig ist, dass die Verwertung dieser Bearbeitung aber jedenfalls der Zustimmung des ersten Grafikers bedarf. (Dies gilt auch z.B. bei einem Foto, das als Vorlage für eine – »ähnlich« gezeichnete – Illustration dient.)

Unproblematisch sind sog. freie Nachschöpfungen. Diese tragen nur mehr Anregungen aus früheren Werken bzw. von Werken anderer in sich, im wesentlichen gehen sie aber in der Individualität der neuen Schöpfung auf. Sie bedürfen keiner Zustimmung des Schöpfers des Ausgangswerkes. Bei der Beurteilung, ob eine freie Nachschöpfung vorliegt oder nicht, ist vom Gesamteindruck des Originalwerks im Vergleich zur freien Nachschöpfung auszugehen.

Plagiat hingegen ist die bewußte Aneignung fremden Geistesgutes, d.h. die Behauptung der eigenen Urheberschaft eines fremden Werkes.

7.**Schutzumfang und Werke im Sinne des Urheberrechts (§ 1 UrhG)**

Es kommt nicht allen Ergebnissen schöpferischer geistiger Tätigkeit gesetzlicher Schutz zu, sondern nur den eigentümlichen geistigen Schöpfungen mit einem Mindestmaß an Individualität auf den Gebieten der Kultur und Informationstechnik. Es wird also die Originalität des Werkes zur Beurteilung der Schutzzähigkeit herangezogen.

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) unterteilt menschliche Schöpfungen in Werke der Literatur, Tonkunst, bildenden Künste und Filmkunst, soweit sie sich vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abheben. Im Streitfall hat nicht ein Sachverständiger, sondern das Gericht darüber zu befinden, ob ein Werk als Werk im Sinne des Urheberrechts einzustufen ist.

Der urheberrechtliche Werkbegriff umfasst auch Gebrauchsgegenstände und Gebrauchsgrafiken (Firmenembleme, Logos, CI-Programme) der angewandten Kunst. Es sind weder Ideen und Gedanken, technische Lösungen, wissenschaftliche Erkenntnisse noch Stilmittel, bestimmte Stilrichtungen, Techniken oder ganze WerkGattungen schutzfähig.

8.**Die Werkarten im Einzelnen**

Für die Zuordnung im Einzelnen kommt es auf das charakteristische Ausdrucksmittel an, durch welches der Werkinhalt vermittelt wird.

8.1.**Werke der Literatur (§ 2 UrhG)****Sprachwerke**

Sprachwerke sind alle Werke, deren Ausdrucksmittel die Sprache ist, d.h. sowohl schriftlich als auch mündlich vermittelte Sprachwerke. Diese Werkart kann für den Grafiker im Zusammenhang mit dem Verfassen von Werbetexten von Bedeutung sein. Zu den geschützten Elementen eines Sprachwerks zählen Wortlaut, Konzeption (Gedankenreihe) und Vorstellungsabläufe. Ein bestimmter ästhetischer Wert oder auch ein bestimmter literarischer oder künstlerischer Anspruch wird jedoch nicht gefordert. So können auch kurze Formulierungen, wie etwa eine Liedzeile urheberrechtlichen Schutz genießen, wenn sie ausreichend individuelle, originelle Züge ihres Schöpfers enthalten. Sprachwerke, z.B. die Gebrauchsinformation eines Arzneimittels, alltägliche Aussagen in Dankes- und Glückwunscherklärungen, kurze, übliche Anpreisungen enthaltende Werbetexte und Werbeslogans genießen generell mangels Werkqualität keinen urheberrechtlichen Schutz. Erreichen sie jedoch ein Mindestmaß an Individualität, so können auch Gebrauchsanleitungen, Interviews etc. in den Bereich der Schutzfähigkeit gelangen.

Werke wissenschaftlicher Art

Darunter sind Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art zu verstehen, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raum bestehen, wie etwa Landkarten, Himmelskarten, Globen und Reliefdarstellungen von Gebirgen sowie Netzpläne. Auch bei wissenschaftlichen Werken kann zumeist nicht der Stoff selbst geschützt werden, sondern die Art und Weise der Stoff- bzw. Inhaltsvermittlung. Auch diese Werkart kann im Zusammenhang mit der Schaffung von Orts- oder Städteplänen für den Grafiker von Bedeutung sein.

Weisen sie eine gewisse Originalität bzw. Eigentümlichkeit der Darstellung auf, wobei keine besonderen Anforderungen an die künstlerische Qualität gestellt werden, wird ihnen urheberrechtlicher Schutz gewährt (Beispiele sind etwa der Stadtplan »Willkommen Innsbruck«, abgedruckt bei Ciresa, Urheberrecht aktuell). Weiters fallen auch Konstruktionspläne für Maschinen und technische Anlagen in diesen Schutzbereich. Nicht geschützt ist eine bloße Wiedergabe, eine schablonenmäßige Darstellungsform oder eine übliche Darstellungstechnik geografischer Tatsachen.

8.2.**Werke der bildenden Künste (§ 3 UrhG)**

Darunter sind Werke der Malerei, Grafik, Plastik, Bildhauerei, Lichtbildwerke, Werke der Baukunst und Werke der angewandten Kunst einschließlich des Kunstgewerbes zu verstehen. Ein weiteres künstlerisches Anwendungsgebiet, bei welchem urheberrechtlicher Schutz allerdings nur in Ausnahmefällen gewährt wird, stellt die Mode dar. Schnitte, Entwürfe und Zeichnungen, die sich im Ausdruck einer bereits bekannten Moderichtung erschöpfen, fallen nicht in den urheberrechtlichen Schutzbereich.

Lichtbildwerke

Während sogenannte einfache Lichtbilder nur Leistungsschutz für sich beanspruchen können, fällt die künstlerische Fotografie, auch Lichtbildwerk genannt, in den Bereich des Urheberrechtes. Auch digitale Aufnahmen sind als Lichtbildwerke zu werten. Gefordert wird ein gewisses Maß an Originalität im Sinne einer individuellen geistigen Leistung. Die persönliche Note des Künstlers findet sich auch in der visuellen Gestaltung und der gedanklichen Bearbeitung des Lichtbildwerkes. Der urheberrechtliche Schutz kann auch von Bedingungen, wie etwa der Auswahl des Standpunkts oder des Objektivs, der Beleuchtung des Aufnahmegegenstands, der Belichtung, der Entwicklung oder der nachträglichen Manipulation des Negativs abhängig sein. Das Lichtbildwerk als solches muss originär, das heißt als Urbild geschaffen worden sein, um als schutzfähig zu gelten. Reproduktionen und Duplikate sind als Vervielfältigungen iSd § 15 einzuordnen bzw. als Bearbeitung (z.B. am Computer) zu betrachten, die der Zustimmung des Urhebers bedarf.

Baukunst

Geschützt werden Repräsentativ- und Zweckbauten in ihrer Gesamtheit oder eines ihrer Elemente, wie etwa die Außenansicht, das Treppenhaus oder auch ein einzelnes Glasfenster. Es sind bei den angeführten Werken der bildenden Kunst auch die Pläne und Entwürfe, Skizzen und Modelle, die zum Schutzbereich zählen.

Weiters gehören raumgestaltende Werke wie Gartenanlagen oder Anlagen einer Stadt sowie Pflanzenskulpturen zur urheberrechtlich geschützten Baukunst, wenn auch im weiteren Sinne.

Angewandte Kunst

Die unter diese Kategorie fallenden Werke sind nicht nur zur Betrachtung gedacht, sondern auch zum Gebrauch bestimmt. Diese Werkgattung ist für den Grafiker von größter praktischer Bedeutung:

Zu dieser Werkgattung zählen dreidimensionale Gebrauchsgegenstände wie Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände sowie zweidimensionale Gebrauchsgrafiken, etwa für Werbezwecke im weiteren Sinn oder Zeitungslayouts.

Erfüllt ein zwei- oder dreidimensionales Werk der angewandten Kunst die Schutzvoraussetzungen des UrhG, ist nicht nur das Werk als solches geschützt, sondern auch die entsprechenden Skizzen und Entwürfe zu diesem Werk. Ein allenfalls bestehender Geschmacksmusterschutz (Designschutz) für dreidimensionale Werke hindert die Zuerkennung des Urheberschutzes nicht.

Gebrauchsgegenstände

Es sind in erster Linie Erzeugnisse des Kunstgewerbes geschützt, die notwendigerweise mit Darstellungsmitteln der bildenden Künste gestaltet werden und eine individuelle Eigenart aufweisen. Der künstlerische und ästhetische Wert ist kein Erfordernis für die Schutzfähigkeit. Industrielle Erzeugnisse, wie etwa Büromöbel, werden nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Formgestaltung eingestuft. Dieser Zeitpunkt ist deshalb wesentlich, da bei gelungenen Werken der Nachahmungseffekt dementsprechend groß ist. Dies birgt die Gefahr in sich, dass diese ursprünglich urheberrechtlich geschützten Kreationen als zum allgemeinen Bestand gehörend und somit als nicht mehr schutzfähig betrachtet werden könnten.

Ob Gebrauchsgegenstände urheberrechtlichen Schutz genießen, ist wegen der Fülle an Gestaltungsmöglichkeiten eine Frage des Einzelfalls. Sie müssen sich jedoch deutlich vom Gewöhnlichen, vom handwerklich Üblichen abheben. Es wird bei Gebrauchsgegenständen darauf Bedacht genommen, inwieweit sie von der durch die Funktion vorgegebenen Form bzw. den technischen Anforderungen in künstlerischer Art abweichen.

Werkqualität wurde unter anderem folgenden Einrichtungsgegenständen zuerkannt: den von Adolf Loos geschaffenen Möbeln (OLG Wien MR 1989, 58), dem Mart Stam-Stuhl, weil er eine große Zahl nicht technisch bedingter Abweichungen von der streng geometrischen Grundkonzeption aufweist (OGH MR 1992, 21), der stufenlos verstellbaren, bogenförmigen Le Corbusier-Liege (OGH MR 1992, 27) sowie den einsitzigen und mehrsitzigen Sesseln der selben Linie (OLG Frankfurt/Main GRUR 1988, 302) und Sitzmöbeln nach Entwürfen von Charles Rennie Mackintosh (OLG Frankfurt/Main GRUR 1994, 49).

Gebrauchsgrafik

Sie sind als Werke der bildenden Künste zu beurteilen, sofern das Werk objektiv als Kunst interpretierbar ist und die Individualität des Schöpfungsaktes zu Tage tritt. Wesentlich ist, dass in der Gestaltung eine gedankliche Bearbeitung zum Ausdruck kommt, welche ihr eine persönliche, unverwechselbare Note gibt und sie daher von anderen Erzeugnissen ähnlicher Art abhebt.

Es wurde unter anderem den Tausend-Schilling-Banknoten (OGH ÖBI 1975, 150), dem Emblem einer Schischule (OGH MR 1989, 169), einer Zeichnung des Klagenfurter Lindwurms mit vermenschlichten Zügen (OGH MR 1992, 201), einem Pizza-Männchen (OGH ÖBI 1995, 14), sowie einem Schriftzug (Logo) für ein Fitnessstudio, welcher durch Zusammenfügung zweier in verschiedenen Schriftarten gesetzten Worten gebildet wird (OGH MR 1999, 282), der urheberrechtliche Schutz gewährt.

Verneint wurde die Werkqualität für ein Formblatt des BMfLV (OGH MR 1992, 199), für das Layout der Programmzeitschrift »Fernseh- und Radiowoche« (OGH MR 1993, 72), auch für das Design von Schi- und Wanderschuhen (OGH MR 1996, 208) sowie für sog. Mehrbildkarten, die in der Mitte das Portrait des Künstlers zeigen, umgeben von Örtlichkeitsdarstellungen, die mit diesem im Konnex stehen (OLG Wien ÖBI 1963, 34).

9.

Urheberrechtlicher Schutz von Werken

Der Schöpfungsakt ist ein sog. Realakt, der keiner Registrierung oder staatlichen Verleihung bedarf, um in den urheberrechtlichen Schutz zu gelangen. Das Urheberregister, vom Bundesminister für Justiz geführt, dient lediglich der Eintragung des wahren Namens bei Verwendung eines Pseudonyms bzw. bei einer anonymen Veröffentlichung und somit einer »gewöhnlichen« Berechnung der Schutzdauer für das Werk.

Der Copyright-Vermerk ist in Europa und den USA für den urheberrechtlichen Schutz unerheblich, solange das Werk die Schutzvoraussetzungen des jeweiligen UrhG erfüllt. Soll das geschaffene Werk mit einem Urheberrechtshinweis versehen werden, so sind folgende drei Elemente anzuführen: a) das Symbol © oder das Wort »copyright« oder die Abkürzung »copyr« (für Tonaufnahmen, also Platten oder Tonbänder, muß das Zeichen »P« verwendet werden); b) das Jahr der Publikation und c) der Name des Urheberrechtshabers.

10.

Schutzumfang

Das Merkmal der Individualität eines Werkes – auf der Persönlichkeit des Schöpfers beruhend, das Geschaffene mit dem Stempel der Einmaligkeit prägend – dient einerseits der Beurteilung der Schutzbegründung von Werken, andererseits der Festlegung des Schutzzumfangs: Aber nicht nur das Werk als gesamtes, sondern auch Teile davon können bereits schutzfähig sein. Je individueller ein Werk, desto größer ist sein Schutzzumfang. Dies hat besonders im Design-Bereich große Bedeutung, wenn der Künstler vollendete Zweckformen anstrebt. Aber weder die Gestaltung eines Stuhls im »proportionierten Kubus« noch die Transparenz der Linienführung seiner Elemente noch das »freiauskragende Sitzen« zählen zu urheberrechtlich schützbaaren Elementen; sie sind nur Teil des technischen Konzepts, welches nicht schutzfähig ist.

11.**Verwertungsrechte**

Wenngleich dem Urheber kein absolutes Beherrschungsrecht an seinem Werk zugestanden wird, so werden ihm doch im Gesetz erschöpfend aufgezählte absolute Rechte gewährt. Hierher gehören die Verwertungsrechte. So hat der Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, und es liegt auch in seiner Macht, ob er nun einem anderen ein Verwertungsrecht einräumt oder nicht. Die Verwertungsrechte im Einzelnen:

- Recht der ersten Inhaltsangabe (§ 14 Abs. 3 UrhG) iSd erstmaligen öffentlichen Mitteilung des Inhalts eines Werks (für den Grafiker unwichtig)
- Vervielfältigungsrecht (§ 15 UrhG): Hierbei handelt es sich um das wichtigste Recht des Grafikers. Es ermöglicht ihm, die Anzahl an Kopien seines Werks zu bestimmen, die hergestellt werden dürfen. Bei Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Kunst umfasst es auch das ausschließliche Recht, das Werk auszuführen.
- Verbreitungsrecht (§ 16 UrhG): Ohne Einwilligung des Urhebers darf sein Werk in keiner Weise in den Verkehr gebracht und somit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 18 UrhG): Es ist dem Urheber das ausschließliche Recht vorbehalten, sein Sprachwerk öffentlich vorzutragen oder aufzuführen. Dasselbe gilt für Werke der Tonkunst und Filmwerke oder für ein Werk der bildenden Künste, das durch optische Einrichtungen öffentlich vorgeführt wird. Ob dieser öffentliche Vortrag oder diese Darstellung nun unmittelbar oder mittels Bild- bzw. Tonträgern erfolgt, d.h. eine öffentliche Wiedergabe des Werkes, ist für den Schutz nach § 18 UrhG unwesentlich.

12.**Urheberpersönlichkeitsrecht**

Im Bereich der §§ 19-21 UrhG kommt der Schutz geistiger Interessen zum Ausdruck, d.h. der Urheber wird nicht nur vor der Ausbeutung seines Werkes durch andere geschützt. Selbst nach der Übertragung des Werkes kann er die Urheberschaft für sich beanspruchen und sich der Entstellung, Verstümmelung oder einer nicht in seinem Sinne ausgeführten sonstigen Änderung wirksam widersetzen, die seiner Ehre oder seinem Rufe abträglich ist.

- Schutz der Urheberschaft (§ 19 UrhG)
- Recht auf Urheberbezeichnung (§ 20 UrhG): Der Urheber bestimmt, ob und mit welcher urheberrechtlichen Bezeichnung das Werk zu versehen ist.
- Werkschutz (§ 21 UrhG): Es dürfen nur mit Erlaubnis des Urhebers bzw. im Rahmen des gesetzlich Erlaubten Änderungen am Werk vorgenommen werden.

13.**Werknutzungsrechte (§ 24 UrhG) und Übertragung des Urheberrechts (§ 23 UrhG)**

Grundsätzlich entsteht und verbleibt das Urheberrecht beim Werkschöpfer. Der Urheber hat das ausschließliche Recht der Veröffentlichung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe seines Werkes. Das Urheberrecht ist nicht veräußerbar oder übertragbar, aber vererbbar und kann auch auf Sondernachfolger (Vermächtnisnehmer) übertragen werden. Im Falle einer Miturheberschaft und fehlender sonstiger Erben geht der Anteil auf die übrigen Miturheber über.

Der Urheber kann die Nutzung oder Bearbeitung seiner Rechte vertraglich einräumen. Es können Werknutzungsrechte (exklusives Recht) oder Werknutzungsbewilligungen (nicht exklusives Recht; mehrere Nutzer sind möglich) bzw. Bearbeitungsrechte (auch für digitale Bearbeitung) vergeben werden. Die Werknutzungsbewilligung ist ein relatives Recht. Der Urheber behält sich das ausschließliche Recht der Verwertung vor, wengleich er sich verpflichtet, dem anderen Vertragsteil die Benutzung auf die vereinbarte Weise zu gestatten. Das Werknutzungsrecht hingegen räumt dem Berechtigten ein ausschließliches Recht ein, das Werk in der ihm gestatteten Art und Weise zu benutzen. Im Rahmen einer solchen vertraglichen und zumeist honorierten Vergabe ist es ratsam, die Vereinbarungen möglichst genau und schriftlich festzuhalten, weil auch der Urheber selbst das Werk nicht mehr nutzen darf.

Umfang und Art der Werknutzungsrechte richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Urheber (§ 26 UrhG), sie sind auch vererblich und veräußerlich (§ 27 UrhG). Wird ein Werknutzungsrecht in ungerechtfertigter Weise ausgeübt und trifft den Urheber daran kein Verschulden, so kann er das betreffende Vertragsverhältnis vorzeitig lösen (§ 29 UrhG).

Werknutzungsrechte können auch an zukünftigen Werken eingeräumt werden, wobei sich dies längstens auf eine Zeitdauer von fünf Jahren erstrecken kann (§ 31 UrhG). Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarungen umfasst das allgemeine Werknutzungsrecht nicht die Übersetzung oder andere Bearbeitungen des Werkes bzw. eine Ausdehnung des Nutzungsrechtes auf ein anderes Medium (§ 33 UrhG).

14.**Anwendbarkeit des Urheberrechts**

Grundsätzlich ist das Urheberrecht – wie alle Immaterialgüterrechte (Marken, Muster, Patente etc.) – territorialitätsgebunden. Das heißt Entstehen, Inhalt und Erlöschen von diesen Rechten sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem eine Benützung- oder Verletzungshandlung gesetzt wird.

Zudem genießt jedes Werk ohne Rücksicht darauf, ob und wo es erschienen ist, in Österreich urheberrechtlichen Schutz, wenn der Urheber bzw. ein Miturheber oder Herausgeber eines nachgelassenen Werks österreichischer Staatsbürger ist. Auch im Ausland kann sich der österreichische Künstler darauf berufen.

Bei ausländischen Künstlern ist bei in Österreich erschienenen Werken oder in Österreich stattfindenden Darbietungen Urheberrechtsschutz gegeben, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Urhebers. Unter Erscheinen ist das erste Erscheinen im Inland zu verstehen. Werke der bildenden Künste sind, wenn sie Bestandteil oder Zubehör einer in Österreich gelegenen Liegenschaft sind, in Österreich geschützt, einerlei ob der Künstler österreichischer Staatsbürger ist oder nicht. Es ist zu beachten, dass EU- bzw. EWR-Bürger Inländern gleichgestellt sind.

15.**Dauer des Urheberrechtsschutzes**

Der Schutz eines Urhebers entsteht mit der Schaffung des Werkes. Das Recht endet 70 Jahre nach Ablauf des Todesjahres des Urhebers.

16.**Ansprüche bei Urheberrechtsverletzungen**

Zivilrechtlich kann mit Ansprüchen auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung und Zahlung vorgegangen werden. Bei vorsätzlichen Verletzungen ist auch eine strafrechtliche Verfolgung möglich.

17.**Eigentumsrecht**

NB: Auch wenn der Urheber Werknutzungsrechte überträgt, bleibt er

- immer Urheber (Werkschöpfer) und
- Eigentümer des Originals!

Es liegt daher im Interesse des Urhebers, Originale, die z.B. zur Reproduktion übergeben wurden, zurückzufordern.

Quellen

- Ciresa M., 1997: Urheberrecht aktuell, Wirtschaftsverlag Carl Ueberreuter Wien/Frankfurt.
- Ciresa M., 2000, Österreichisches Urheberrecht, Kommentar, Orac Verlag, Wien.
- Schulze G., 1994, Meine Rechte als Urheber, Verlag C.H. Beck, München.

Impressum**Herausgeber und Verleger**

Design Austria, DA, Berufsverband der Grafik-Designer, Illustratoren und Produkt-Designer. Hervorgegangen aus Grafik-Design Austria (GDA). Verband der Grafik-Designer Österreichs lt. Beschluß der Hauptversammlung vom 23. Oktober 1992. Gegründet 1927 als Bund Österreichischer Gebrauchsgraphiker, BÖG.

Mitglied des International Council of Graphic Design Associations, ICOGRADA, des International Council of Societies of Industrial Design, ICSID und des Bureau of European Designers Associations, BEDA.

Geschäftsstelle

Kandlgasse 16, 1070 Wien,
Telefon (01) 524 49 49-0, Fax (01) 524 49 49-4.

Geschäftsführer: Mag. Severin Filek
Büro: Mag. Brigitte Willinger (Redaktion & Projekte), Ulrike Willinger (Projekte & Service) und Eva Traun (Service & PR).

Autor

RA DDr. Meinhard Ciresa, Tech Gate Vienna,
Donau-City-Strasse 1+8, 1220 Wien

Grafisches Grundkonzept

Walter Bohatsch und Clemens Schedler, 1060 Wien

Artdirection

Atelier Sabolovic, Kandlgasse 16/2/4, 1070 Wien

Belichtung

press enter Schretzmaier GmbH, Schottenfeldgasse 64, 1070 Wien

Papier

Mais Carta Integrale, chlorfrei, 170 g/m², von papernet, 2355 Wiener Neudorf

Druck und Endfertigung

amg – austrian mediagroup, Lützowgasse 12–14, 1140 Wien

Copyright

© 2001 Design Austria, 1070 Wien.
Alle Rechte vorbehalten.